Grabfund in Avers-Cresta

Autor(en): **Burkart, W.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **- (1929)**

Heft 8

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-396577

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Neues hat man allhier nichts, als daß der König lasset Völker werben, ohne daß man wüßte ob es Krieg oder Frieden seige. Alle Brettigewer so in meiner Companei sind frisch und gesund, und lassend die Ihrigen grüezen.

Valenciennes den 4. Merzen 1682.

Illmo Sigr mio Sigr et Prone Colmo

Will verhoffen daß der Hr. Vetter aus meinem vorigen Schreiben des Jkr. Vetter Andris guten Zustand werde vernomen haben, welches ich hiermit zu besteten nit underlassen wollen; ich erwarte teglich von Mr Stopa, an welchen ich umb Erlaubnis angehalten, die Permission ihn bei der halben Companei als Fendrich zu und dises Monats vorzestellen, weilen der Tscharner auf Anhalten seines Hr. Vaters den Abscheidt bekommen, welcher mihr mehr als hundert Taler laut seiner Handschrift schuldig restiert; bitte diese Summa von ihme oder seinem Vater in meinem Namen zu fordern, damit er sie laut Versprechen ohne Widerred oder einzigen Einwurf das Gelt mihr bezahle; will verhoffen, daß er seinem Versprechen fleißig nachkommen werde und mir gebürende Satisfaction gebe; wo nit, so wolle der Hr. umb alle Unkosten und Schaden protestieren.

Hr. Leutenant Jeger hat sich allezeit beflissen dem Dienst wol obzewarten; nichtsdestoweniger hat Hr. Hauptmann Gouler ihme den Abscheidt wider Verhoffen gegeben, daß er also naher Haus muß ohne daß man ihme nichts seines Verhaltens halber vorzewerfen habe; weilen ich bei dieser Coniunctur nichts andres ihme dienliches erweisen kann, so soll ich dies Zeugnus ihme nicht abschlagen.

Hiermit recomendiere ich mit allen den Meinigen in des Hr. Vetters beharliche Günste, und mit Vermeldung meines Grußes allen adelichen Zugehörigen, verbleibe ich nebst Göttlicher Empfählung

di V. S. Illma obligmo Sere et affetmo Cugino

H. di Capol.

Grabfund in Avers-Cresta.

Von Kreisförster W. Burkart, Chur.

Am 21. Juni 1928 stießen Arbeiter beim Sandgraben in Avers-Cresta auf ein altes Grab, dessen Untersuchung Tatsachen ergab, die eine Publikation als gerechtfertigt erscheinen lassen, indem sie einen schwachen Lichtstrahl auf die ältesten Besiedlungsverhältnisse des Aversertales werfen, über welche schriftliche Überlieferungen fehlen.

Unmittelbar bevor die Straße beim Kurhaus in das Dorf einmündet, erhebt sich oberhalb derselben eine kleine natürliche

Kuppe, auf welcher das erwähnte Grab entdeckt wurde. Es ist ein typisches Platten- oder Steinkistengrab, wie solche von der jüngern Steinzeit bis tief in das christliche Zeitalter hinein sehr häufig angelegt wurden. Die vier Seitenwände bestanden aus 3 bis 5 cm dicken morschen Schieferplatten, und der zirka 1,70 m lange und 50 bis 70 cm breite Grabraum war mit ebensolchen Platten abgedeckt, welche infolge des Erddruckes teilweise eingebrochen waren. Der ursprünglich wohl leergelassene Grabraum war durch eingeschwemmte Erde fast vollständig ausgefüllt worden. Bodenplatten waren keine vorhanden, sondern der Tote war unmittelbar, und zwar ohne Sarg, auf eine 10 bis 15 cm mächtige Kiesschicht gebettet worden, unter welcher der Schieferfels ansteht. Die Tiefe bis auf den Grund des Grabes betrug 80 cm und die Überschüttung 40 cm; da kein Grabhügel vorhanden ist und auch keine Anhaltspunkte vorliegen, daß jemals ein solcher bestanden hat, handelt es sich zweifellos um ein sog. Flachgrab. Die Richtung der Grabanlage ist genau West-Ost mit Kopflage im Westen, so daß der Blick gegen die aufsteigende Sonne gerichtet war.

Durch die Arbeiter waren die Wandplatte an der Kopfseite, der Schädel und die Knochen des rechten Oberarmes herausgerissen worden, wobei die Gesichtspartien leider in Trümmer gingen. Das übrige Skelett wurde nachher sorgfältig freigelegt und der ganze Grabraum nach eventuellen Beigaben durchforscht. Der auf dem Rücken liegende Tote hatte den linken Unterarm auf das Becken hinauf gebogen, während der rechte Arm ausgestreckt lag. Das Skelett war von gelber Farbe und noch recht gut erhalten; es stammt von einem normal großen Menschen, der in hohem Alter gestorben sein muß, worauf die dachförmige Schädeldecke hinweist. Vom Gebiß waren alle 32 Zähne vorhanden und alle befanden sich in gutem Zustande.

Die ganze Hügelkuppe wurde, soweit sie nicht schon durch die Sandausbeute abgedeckt war, mit einem Eisen nach weitern Gräbern abgesucht, ohne daß solche bemerkt wurden, woraus zweifellos hervorgeht, daß es sich um ein Einzelgrab handelt.

Auf die Frage nach dem Alter dieses Grabes geben weder die Form der Anlage noch das Skelett irgendwelche Auskunft, dagegen gestatten einige sog. Beigaben, eine ungefähre zeitliche Bestimmung vorzunehmen. Es fanden sich nämlich in der Nähe

des Schädels ein eisernes Messer und auf der rechten Hand einige kleine Stücke Holzkohle. Das erstere hat eine Länge von 15 cm, wovon 7 cm auf die Klinge und 8 cm auf den Griff entfallen. Seine Form ist für keine bestimmte Zeitperiode typisch, da sie von der römischen Zeit bis in das Frühmittelalter vorkommt, dagegen schließt sie eine ältere Zeitepoche als die römische, d. h. die sog. Eisenzeit aus, indem dort andere Messerformen in Gebrauch waren. Im Gegensatz dazu deutet die Beigabe von Holzkohle dagegen auf vorrömische Zeit hin. Es ist dies ein Brauch von jedenfalls ritueller Bedeutung, welcher bei den ältesten Urvölkern der Altsteinzeit bis zum Beginn unserer Zeitrechnung allgemein festgestellt werden konnte. Es ist klar, daß dieser heidnische Brauch der Ureinwohner Graubündens, der Räter, unter der zunächst heidnischen römischen Herrschaft auch weiter in Anwendung blieb und wohl erst nach erfolgter Christianisierung allmählich in Wegfall kam.

Eine ungefähre Altersbestimmung läßt sich nun durch folgende Überlegungen vornehmen: Eine vorrömische Zeit steht wegen des Messers außer Frage; im ältesten Falle könnte das Grab somit in römischer Zeit errichtet worden sein, wobei aber eher an die Bestattung eines Räters als an diejenige eines Römers zu denken wäre. Anderseits verbietet die Tatsache der Messerbeigabe und speziell der Kohle eine spätere Datierung als frühes Christentum. Grabbeigaben von Waffen und Schmuck finden sich noch oft in frühchristlicher Zeit, z. B. in vielen sicher als christlich festgestellten Alemannengräbern der untern Schweiz, und als Beweis dafür gilt eine Verfügung der Karolinger, welche das fernere Mitgeben von Schmuck und Waffen verbot. Betreffs des Messers könnte somit das Grab im spätesten Falle ungefähr in die gleichen Jahrhunderte (6. bis 8.) wie diejenigen in Wergenstein gehören. Die Beigabe von Holzkohle scheint aber doch eine etwas ältere Datierung zu berechtigen, vielleicht in das 3., 4. oder 5. Jahrhundert. Die Errichtung kann somit in der letzten heidnischen Zeit oder in den ersten christlichen Jahrhunderten stattgefunden haben.

Die Tatsache, daß es sich um ein Einzelgrab handelt, spricht mehr für vorchristliches Begräbnis, indem mit dem Christentum die Anlage eigentlicher Friedhöfe allgemein wurde; allerdings spielt im vorliegenden Falle auch die Besiedlungsfrage eine wich-

tige Rolle, welche aber gar nicht abgeklärt ist. Nach allgemein geltender Auffassung ist das Aversertal im Anschluß an das Rheinwald im 13. Jahrhundert durch die Walser besiedelt worden. Das Grab beweist nun aber, daß schon eine Reihe Jahrhunderte vorher Menschen im Averser Hochtal anwesend waren, wobei allerdings die Frage, ob ständig oder nur vorübergehend, nicht beantwortet werden kann. Es wäre wohl gewagt, mit dem Einzelgrab die eigentliche Bewohnung des Tales beweisen zu wollen, denn es ist ebensogut möglich, daß dasselbe von durchziehendem Volk, von Jägern oder auch von Hirten errichtet worden ist. Daß schon damals und schon früher während der Eisen- und Bronzezeit im Sommer die Alpweiden mit den Herden befahren wurden, wird zwar allgemein nicht angenommen, kann aber angesichts der verschiedenen Bronzefunde auf Alpen ganz gut möglich sein.

Mag man die Herkunft des Grabes erklären wie man will, als interessante Erscheinung bleibt dieser Zeuge aus alter Zeit bestehen, um so mehr als es sich bei einer Meereshöhe von 1963 Meter um das höchstgelegene alte Grab der Schweiz handelt.

Chronik für den Monat Juni 1929.

(Schluß).

24. Vom 20. bis 24. Juni fand in Silvaplana die Evangelisch-Rätische Synode statt. Neben den jährlich wiederkehrenden Verhandlungsgegenständen (Neuaufnahmen, Berichterstattung über Versicherungskasse und kantonale Kirchenkasse) seien als Traktanden mehr geschäftlicher Natur erwähnt der baldige Abschluß der neuen Liturgie, die Revision und Vereinigung der deutschschweizerischen Kirchengesangbücher und der Bericht über die kirchliche Stellenvermittlung durch den Leiter derselben, Pfarrer Tobler in Monstein. Zwei Haupttraktanden bildeten die Motion betreffend Dienstverweigerung aus Gewissensgründen und das Referat in der Pastoralkonferenz über die Berechtigung des Privateigentums. Die Motion wurde von den Motionären fallen gelassen. Nur ein einziger Punkt, der des Entzuges der bürgerlichen Ehren und Rechte, wurde aufrechterhalten und schließlich mit 48 gegen 12 Stimmen eine Resolution angenommen, wonach die Evangelisch-Rätische Synode, deren Mitglieder in der Mehrheit auf dem Boden der Landesverteidigung stehen, ihre Genugtuung darüber ausdrückt, daß